



Kanton Bern
Canton de Berne



Bildungs- und Kulturdirektion

Newsletter «REVOS 2020»

(Ausgabe Dezember 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Volksschulgesetz (VSG) wird per 2022 revidiert. Insbesondere soll die Sonderschulbildung mit dem Ziel «Bildung für alle» unter das Dach der Volksschule kommen. Die Verantwortung für die Sonderschulbildung wird als Folge davon von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zur Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wechseln. Weiter sollen sportlich oder musisch (Musik/Gestalten/Tanz) talentierte Schülerinnen und Schüler chancengerechter unterstützt werden (Lerncoaching, Nachholunterricht, Absenzenregelung).

Mit dem Newsletter «REVOS 2020» informieren wir Sie regelmässig über den aktuellen Stand der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

André Gattlen
Projektleiter

Aktueller Stand

Der **Grosse Rat** hat die REVOS-Gesetzesvorlage am 2. Dezember 2020 in 1. Lesung verabschiedet. Die Inhalte zur Sonderschulbildung und zur Talentförderung wurden gut aufgenommen und waren weitestgehend unbestritten. Mitglieder des Grossen Rates haben zusätzlich diverse Anträge zu weiteren Regelungen des VSG gestellt, die nicht den ursprünglichen Kern der eigentlichen REVOS-Vorlage ausmachen. Insbesondere wurden Anträge zu Lehrplanfragen und Beteiligungen des Kantons an Lehrmittelverlagen gestellt und anschliessend an die beratende Kommission zurückgewiesen. Hingegen wurden die bestehenden Lehrmittelobligatorien aufgeweicht und die Qualitätsanforderungen und Elterngebühren im Bereich der Tagesschulen modifiziert.

Die BKD will auch künftig der Kommunikation im Projekt REVOS 2020 einen hohen Stellenwert einräumen. So sollen die künftigen besonderen Volksschulen und die Regelschulen schrittweise an die neuen Regelungen herangeführt werden. Zudem wird eine Kommunikation in «Leichter Sprache» beispielsweise für betroffene Jugendliche und Eltern vorbereitet. Die Kommunikationsinhalte wurden inzwischen erarbeitet. Sie werden nun in «**Leichte Sprache**» übersetzt und grafisch angereichert.

Neben den gesetzgeberischen Arbeiten klärt die BKD zurzeit zahlreiche Umsetzungsfragen im Rahmen von Teilprojekten. Gerne informieren wir Sie über ausgewählte Teilprojekte:

1. Sonderschulbildung



Auch nach dem Transfer von der GSI zur BKD soll in der Sonderschulbildung Bewährtes bestehen bleiben. Gewisse Regelungen sollen optimiert werden. Daran arbeitet die BKD zurzeit im Rahmen von zahlreichen Teilprojekten.

1.1 Integrative Sonderschulbildung

Ab 2022 werden die Regelschulen für die **integrative Sonderschulbildung** verantwortlich sein. Zurzeit sind ca. 650 Schülerinnen und Schüler mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in die Regelschulen integriert. Bis anhin waren ausgewählte bes. Volksschulen für diese Schülerinnen und Schüler verantwortlich, künftig werden es die Regelschulen sein. Es wird nun in einer Arbeitsgruppe geklärt, wie die Prozesse und die Ausgestaltung der Ressourcen in den Regelschulen aussehen werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass das bestehende

Knowhow von den besonderen Volksschulen in die Regelschulen fliesst. Dafür ist während einer Übergangsphase insbesondere ein Wissenstransfer zu den Regelschulen in Form von Weiterbildungen vorgesehen. Zudem sollen je ein Leistungsvertrag mit der PHBern und der HEP BEJUNE abgeschlossen werden mit dem Ziel, Volksschulen in Integrationsfragen möglichst gut zu unterstützen.

1.2 Leistungsvereinbarungen und Abgeltungsmodell

Die BKD wird ab dem Jahr 2022 mit den ca. 60 besonderen Volksschulen (heute i.d.R. «Sonderschulen») **Leistungsvereinbarungen** abschliessen. Ein entsprechendes «Gerüst» in Form einer Muster-Leistungsvereinbarung wurde BKD-intern erarbeitet. Im Frühjahr 2021 wird eine Rückmeldung aus der Praxis zur Muster-Leistungsvereinbarung eingeholt werden.

Soweit möglich, sollen die besonderen Volksschulen künftig über ein einheitliches Abgeltungsmodell finanziert werden. Das **Abgeltungsmodell** wird einerseits «standardisierte Elemente» beinhalten, so wird beispielsweise jede besondere Volksschule pro Klasse dieselbe Pauschale für Infrastrukturvorhaben erhalten. Andererseits werden auch Elemente enthalten sein, die individuell auf die Besonderheiten der besonderen Volksschule abgestimmt sind, beispielsweise sogenannte Förderlektionen zur spezifischen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Das Abgeltungsmodell und die damit verbundene E-Plattform wurden im November 2020 von rund 60 (potenziellen) besonderen Volksschulen getestet. Sie konnten ihre voraussichtlichen Budgetzahlen 2022 in das Tool eingeben. Zurzeit wird ermittelt, ob gewisse Anpassungen des Abgeltungsmodells notwendig sind.

1.3 E-Plattform

Mit der Umsetzung des revidierten Volksschulgesetzes soll mit einer **E-Plattform** ein Digitalisierungsschritt erfolgen. Es handelt sich um eine Webapplikation, die Dokumente, Nachrichten-Austausch und weitere relevante Informationen, insbesondere auch individuelle Budgetzahlen an einem Ort vereint. Die besonderen Volksschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt ein «BE-Login» erhalten und können sich einloggen. Das Budget der Institutionen soll auf dieser Plattform erfasst und bearbeitet werden, die Leistungsvereinbarungen sollen generiert und schliesslich die Abrechnung erstellt werden.

1.4 Versorgungsplanung

Die **Versorgung** mit ausreichend Plätzen in der Sonderschulbildung ist eine der künftigen Herausforderungen. Die heutige Situation ist teilweise unbefriedigend, insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil. Im Rahmen eines Projektes wird geprüft, wie die mittel- und kurzfristige Versorgungsplanung künftig ausgestaltet werden soll. Für die kurzfristige Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu besonderen Volksschulen ist ein elektronisches Modul «**Platzbewirtschaftung**» in Bearbeitung: Diese Fachapplikation wird ab 2022 den Bedarf und die offenen Plätze an separativen Schulplätzen der Sonderschulbildung regional abbilden. Die Erziehungsberatungsstellen und die Schulaufsicht werden somit zeitgerecht sehen, welche besonderen Volksschulen wie viele offene Plätze mit welcher Ausprägung für wie viele Kinder und Jugendliche aufweisen.

1.5 Verordnungen

Die BKD ist daran, die notwendigen **Verordnungsentwürfe** zu formulieren: Der Regierungsrat wird in verschiedenen Bereichen des VSG mit dem Erlass von

Ausführungsbestimmungen beauftragt. Die Sonderschulbildung ist Neuland für die BKD. Entsprechend müssen in diesem Bereich zahlreiche Verordnungsbestimmungen erarbeitet werden. Beispielsweise müssen die Bedarfsermittlung in Form des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV), die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum besonderen Volksschulangebot durch die Schulinspektorate oder die Tagesschulangebote in den besonderen Volksschulen genauer geregelt werden. Die BKD hat im Grundsatz entschieden, die Verordnungsbestimmungen zum besonderen Volksschulangebot in einer neuen Verordnung (BVSV) zu erlassen. Die Bestimmungen, die die Talentförderung und die übrigen Bereiche des bereits heute geltenden VSG betreffen, sollen jedoch in die bestehende Volksschulverordnung (VSV) integriert werden.

Weitere Teilprojekte im Bereich der Sonderschulbildung sind beispielsweise die Klärung der Übergänge Vorschulbereich – Schulbereich – Nachschulbereich, die künftige Aufsicht der Schulinspektorate über die besonderen Volksschulen, die Schulassistenzen oder die konkrete Ausgestaltung der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot.

2. Talentförderung



Sportlich oder musisch talentierte Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer Begabung chancengerechter unterstützt werden. Entsprechend werden die Zugangsprozesse und ein Online-Tool erarbeitet.

Talentierte Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Sport, Musik, Gestalten und Tanz sollen künftig einen einheitlicheren Zugang zu Förderangeboten haben, sei es an einer Regelschule oder an einer spezifischen «Talent-Schule». Dafür wurden die sportlichen, musischen und schulischen Zugangskriterien und –prozesse erarbeitet. Künftig werden sich die Talente über einen einheitlichen Zugang im Rahmen eines **Onlinetools** elektronisch anmelden. Das Tool wird zurzeit erarbeitet. Die Sicherheitsdirektion (SID) wird die sportlichen Voraussetzungen eines Talentes prüfen. Im musikalischen Bereich wird eine Fachkommission die Eignung des Kindes beurteilen, in den übrigen musischen Bereichen werden das weitere Expertinnen und Experten tun. Die BKD schliesslich wird die Vereinbarkeit zwischen Talent und Schule prüfen. Die entsprechenden Verbände, Sportclubs und Schulen werden in die neuen Prozesse eingebunden werden. Es ist klar, dass nur miteinander die bestmöglichen

schulischen Lösungen gefunden werden können. Schliesslich soll eine Talentkarte talentierten Kindern und Jugendlichen Folgendes ermöglichen: Coaching im Lernen, Lernunterstützung und die Möglichkeit von Dispensationen.

Neuerungen im Volksschulgesetz (VSG)



Die Sonderschulbildung kommt unter das Dach der Volksschule. Entsprechend wird dem Grossen Rat eine Teilrevision des VSG unterbreitet.

Der Bereich der Sonderschulbildung wird im Rahmen einer Teilrevision des VSG als gleichwertiger Abschnitt «besonderes Volksschulangebot» in das VSG eingefügt. Die Bestimmungen zur Talentförderung im VSG werden ergänzt. **Die Änderungen sollen ab 1.1.2022 mit einer Übergangsregelung in Kraft treten.** Übergangsregelungen sind insbesondere in den Bereichen notwendig, wo Änderungen auf ein Schuljahr hin erfolgen müssen (i.d.R. ab August 2022) und nicht auf ein Kalenderjahr. Beispielsweise wird die Änderung der Zuständigkeit für die integrative Sonderschulbildung erst per August 2022 an die Regelschulen übergehen.

Ausblick – Nächste Schritte



Das revidierte Volksschulgesetz soll auf den 1.1.2022 in Kraft treten.

Meilenstein

Konsultation zu den Verordnungen Frühjahr 2021

2. Lesung im Grossen Rat

Inkrafttreten

Wann

Frühjahr 2021

Sommersession 2021

Januar 2022

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)

Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

+41 31 635 25 13

andre.gattlen@be.ch

www.bkd.be.ch